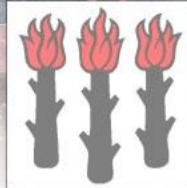


Schule Walterswil

Walterswil BE



**Schulhaus
4942 Walterswil**



Informationsschrift

(Informationsschrift / Aktuelles / Kalender / auch auf:

www.walterswil.be.ch

Email: schule_walterswil@bluewin.ch)

Inhaltsverzeichnis

Eckdaten	3
Leitsätze	4
Vereinbarungen Schülerbeurteilung.....	5
Angebote der Schule.....	8
Merkmale fak. Unterricht	9
Informationen Turnunterricht.....	10
Skilager / Projektwochen / Schulreisen	11
Absenzen und Dispensationen	12
Sicherheit durch Sichtbarkeit.....	15
Schulärztlicher Dienst /	
Schulzahnärztlicher Dienst.....	16
Schülerunfallversicherung	20
Tagesschulangebote	21

Eckdaten

Das Schulhaus Walterswil steht unübersehbar inmitten des Dorfes.

In seinen grosszügigen Räumlichkeiten werden drei Schulklassen unterrichtet.

Die Unterschule umfasst die 1.-3., die Mittelschule die 4.-6. und Oberschule die 7.-9. Klasse.

Die Schulen Oeschenbach und Walterswil haben auf den 1. August 2010 fusioniert.

Der Kindergarten, welcher sowohl von den Kindern des Einzugsgebiets der Schule Gassen, sowie den zukünftigen Walterswiler Schülern besucht wird, befindet sich in Oeschenbach.

Seit dem Schuljahr 2006/2007 besuchen die Realschüler (7.-9.) der Schule Gassen den Unterricht in Walterswil.

In Gassen werden eine 1.-3. Klasse und eine 4.-6. Klasse unterrichtet.

Leitsätze der Schule Walterswil

1. Schule als Lehr- und Lernort
 - a. Wir setzen vielfältige Lehr- und Lernformen ein und vermitteln grundlegende Fertigkeiten sowie ein breit gefächertes Wissen.
 - b. Unsere Schule respektiert Verschiedenartigkeit und fördert Kinder gemäss ihrer Begabung.
 - c. Wir versuchen nach Möglichkeit alle Kinder im Schulkreis in unsere Schule zu integrieren.

2. Schule als Lebensraum
 - a. Wir übernehmen gemeinsam Verantwortung für unsere Schule.
 - b. Ressourcen setzen wir möglichst bewusst ein, denn der sorgsame Umgang mit Mensch und Umwelt ist uns wichtig.
 - c. Durch klare Regeln aber auch Wertschätzung und Toleranz schaffen wir eine positive Schumatmosphäre.

3. Schule als Organisationseinheit
 - a. Qualität ist uns wichtig: Selbstkritisch überprüfen wir das Erreichen unserer Ziele.
 - b. Wir legen jedes Jahr gemeinsam 1-2 spezielle Zielsetzungen fest, welche von der gesamten Schule verfolgt werden.
 - c. Wir arbeiten mit einem 3-Jahres-Schulprogramm.
 - d. Klare Kommunikation und transparente Information sind uns wichtig.

Die Ziele für jedes Schuljahr werden zu Beginn konkretisiert. Dazu werden Massnahmen festgelegt. Ende Schuljahr wird das Erreichte analysiert und die Ziele für das folgende Jahr werden festgelegt.

Vereinbarungen zur Schülerbeurteilung

Schulen Gassen und Walterswil



Neue Fassung
Beurteilung 04
(gültig ab 1.8.08)

Lehrerschaft und Schulkommissionen
Gassen und Walterswil

1. Funktion der Beurteilung

- ✘ Wir beurteilen im Schulalltag förderorientiert: Wir geben lernprozessorientiert Rückmeldungen, die das Lernen stützen und fördern.
- ✘ Wir beurteilen von Zeit zu Zeit bilanzierend: Wir geben Rückmeldungen, die den Lernstand zu einem bestimmten Zeitpunkt beschreiben.

2. Lernziele zur Sachkompetenz

- ✘ Wir unterrichten und beurteilen lernzielorientiert.
- ✘ Wenn es möglich ist, werden die Lernziele zu Beginn einer Lerneinheit bekannt gegeben.
- ✘ Die Lehrkräfte bestimmen die Lernziele ihres Unterrichts. Grundlage dazu ist der Lehrplan des Kantons Bern.

3. Individuelle Lernziele (ILZ)

- ✘ Vermag ein/e SchülerIn auch mit innerer Differenzierung des Unterrichts und nach Ausschöpfung weiterer Massnahmen wie Aufgabenhilfe oder heilpädagogische Intervention die grundlegenden Lernziele nicht zu erreichen, beantragt die Klassenlehrperson nach Absprache mit den Eltern bei der Schulleitung die Anwendung reduzierter individueller Lernziele (rILZ).
- ✘ Vermag ein/e SchülerIn fortgesetzt mehr als die erweiterten Lernziele zu leisten, so beantragt die Klassenlehrkraft nach Absprache mit den Eltern bei der Schulleitung die Anwendung erweiterter individueller Lernziele (eILZ).
- ✘ Im Einvernehmen mit den Eltern kann beim Einsatz von rILZ auf Noten verzichtet werden.
- ✘ Für SchülerInnen mit rILZ gelten die Lernziele des laufenden Schuljahres als nicht erreicht.

4. Schullaufbahnentscheide

- ✗ Grundsätzlich treten SchülerInnen ins nächste Schuljahr über.
- ✗ Ein/e Schülerin kann während der obligatorischen Schulzeit in der Regel nur einmal ein Schuljahr wiederholen.
- ✗ Erreicht ein/e SchülerIn in der Mehrheit der obligatorischen Fächer keine genügende Leistung, so nimmt die Klassenlehrkraft rechtzeitig mit den Eltern Kontakt auf und weist sie auf mögliche Schullaufbahnentscheide hin.

5. Übertrittsentscheide

- ✗ Für die Empfehlung zur Zuweisung zu einem Schultyp der Sekundarstufe 1 stützen wir uns auf die prognostische Beurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens in allen Fächern und der Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Mathematik und Französisch; massgebend sind insbesondere der Beurteilungsbericht des 5. Schuljahres und der Übertrittsbericht.

6. Orientierungsarbeiten und Erfahrungsaustausch (gilt nur für die Sekübertritte)

- ✗ Die Orientierungsarbeiten dienen zur Überprüfung des eigenen Beurteilungsmassstabes. Die Mitteilung, dass ein Kind aufgrund der Orientierungsarbeit empfohlen oder nicht empfohlen werden kann, ist nicht statthaft.
- ✗ Die Orientierungsarbeiten sind in den normalen Unterricht eingebettet und werden nicht im Voraus bekannt gegeben.
- ✗ Die Orientierungsarbeiten werden mit den SchülerInnen besprochen, aber nicht abgegeben.

7. Rückmeldeformen an SchülerInnen

- ✗ Rückmeldungen an SchülerInnen beziehen sich auf die entsprechenden Lernziele. Sie drücken aus, wie weit die Lernziele erreicht wurden.
- ✗ Wir beurteilen die Sachkompetenz in Textform und ab dem 3. Schuljahr auch in Noten (es müssen alle Noten und Halbnoten von 1 bis 6 angewendet werden).

Note 6: sehr gut
Note 5: gut
Note 4: genügend

Lernziele erreicht

Note 3: ungenügend
Note 2: schwach
Note 1: sehr schwach

Lernziele nicht erreicht

8. Gesamtbeurteilung Ende Jahr oder Semester

- ✗ Die Note im Beurteilungsbericht entsteht nicht aus dem arithmetischen Mittel von Einzelleistungen. Das Beurteilungsmosaik wird als Instrument eingesetzt.
- ✗ Die Beurteilung des Arbeits- / Lern- und Sozialverhaltens hat keinen Einfluss auf die Beurteilung der Sachkompetenz.
- ✗ Der Beurteilungsbericht umfasst auf der Primarstufe 1 Jahr und auf der Sekundarstufe 1 Semester.

9. Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens (ALSV)

- ✗ Die Beurteilung des ALSV erfolgt auf Grundlagen von spontanen und geplanten Beobachtungen.
- ✗ Die Lehrpersonen einer Klasse beurteilen das ALSV der SchülerInnen gemeinsam.
- ✗ Das Sozialverhalten (Umgang mit anderen) wird im Beurteilungsbericht nicht mehr festgehalten, ist aber zwingend Teil des Elterngesprächs.

10. Information der Eltern

- ✗ Eltern und SchülerInnen werden mit dieser Broschüre schriftlich über die Vereinbarungen zur Beurteilung an den Schulen Gassen und Walterswil informiert.
- ✗ An Elternabenden wird jeweils stufenweise über die Beurteilung sowie über anstehende Schulaufbahnentscheide informiert.

11. Elterngespräch

- ✗ Die Klassenlehrkraft lädt die Eltern und in der Regel den/die SchülerIn einmal jährlich zum Gespräch ein:
1.-5. Klasse: 1. Semester
6. Klasse: Vor Ende Februar
7.-9. Klasse: Zeitpunkt frei wählbar
- ✗ Werden an einem Gespräch Abmachungen getroffen, können diese festgehalten und von allen Beteiligten unterschrieben werden.
- ✗ Selbstbeurteilungen der SchülerInnen sowie Arbeits- / Lern- und Sozialverhalten sind Bestandteil des Gesprächs.

12. Selbstbeurteilung

- ✗ Die SchülerInnen beurteilen ihre Sachkompetenz und ihr ALSV regelmässig selber.
- ✗ Für die Selbstbeurteilung verwenden wir die von der Erziehungsdirektion zur Verfügung gestellten Module. Die Lehrkräfte sind frei, weitere Formen und Formulare zu verwenden.
- ✗ Ab der ersten Klasse werden die SchülerInnen schrittweise an die Selbstbeurteilung herangeführt.
- ✗ Selbstbeurteilungen werden mit den SchülerInnen besprochen.

13. Verbindlichkeit

- ✗ Alle Lehrkräfte, welche an den Schulen Gassen und Walterswil unterrichten, halten sich an diese Vereinbarungen.
- ✗ Neu Angestellte werden von den Schulleitungen über die Vereinbarungen informiert.

14. Überprüfung / Kommunikation

- ✗ Die Vereinbarungen werden laufend von Schulleitung und Lehrerschaft überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- ✗ Allfällige Veränderungen der Vereinbarungen werden jeweils mündlich und schriftlich an Eltern und SchülerInnen weitergeleitet.

Gassen / Walterswil im Oktober 2008

Angebote der Schule Walterswil

1. 2 Jahre Kindergarten obligatorisch
Obligatorischer Unterricht 1.-9. Klasse
2. Integration von Kindern der Einschulungsklasse (nur wenn die Klasse in Rohrbach keinen Platz mehr bietet) oder mit reduzierten oder erweiterten individuellen Lernzielen
3. Individuelle Lernförderung und Wahlfächer:
 - a. Instrumental 2.-6.Klasse
 - b. Kochen 5./6. Klasse
 - c. Tastaturschreiben 5./6. Klasse
 - d. Gestalten textil / technisch 5.-9. Klasse
 - e. Individuelle Lernförderung 7.-9. Klasse
4. Spezialunterricht (Integrative Förderung / Logopädie / Legasthenie / Diskalkulie /):
in Zusammenarbeit mit den umliegenden Schulen
5. Aufgabenhilfe (Informationen können bei allen Lehrkräften angefordert werden)
6. Wir machen jährlich ein Klassenfoto (Kindergarten und 1. Klasse auch Porträtfotos) welche anschliessend bestellt werden können.
7. Vor den Herbstferien werden den SchülerInnen leihweise Leuchtwesten verteilt, welche vor den Sommerferien wieder eingesammelt werden.

Merkpunkte fak. Unterricht

(Instrumental / Gestalten / iLf / Tastatur)

Werte Eltern
Liebe SchülerInnen

In der letzten Zeit haben wir vermehrt feststellen müssen, dass der fak. Unterricht zwar besucht, aber von gewissen Leuten nicht ernst genommen wird. Es kommt leider immer öfter vor, dass während des Unterrichts nicht in der erwarteten Form mitgemacht, zum Teil sogar gestört wird und dass auch die Erledigung der Hausaufgaben oder das Üben der Instrumentalstücke zu Wünschen übrig lässt.

Diesen Zustand können und wollen wir nicht tolerieren. Der fak. Unterricht stellt nämlich ein Angebot dar, welches SchülerInnen offen steht, die sich weiterbilden und ihre Kenntnisse festigen oder erweitern wollen. Diese interessierten und willigen SchülerInnen werden aber von den anderen derart gestört, dass sie nicht mehr die angestrebten Ziele erreichen können.

Somit ist klar, dass SchülerInnen, welche nicht von sich aus bereit sind, in diesen Lektionen auch mit vollem Einsatz und konzentriert zu arbeiten, dort nichts zu suchen haben. Wir werden in Zukunft SchülerInnen mit disziplinlosem Verhalten oder schlechter Arbeitshaltung nach einmaliger schriftlicher Vorwarnung mit jeweils sofortiger Wirkung aus dem fak. Unterricht ausschliessen.

Grundlage:

Laut Lehrplan (AHB 8) verpflichten sich die SchülerInnen zur aktiven Mitarbeit am Unterricht, das heisst:

- a. Im Unterricht wird konzentriert und teilweise auch selbständig (mehrere Gruppen) an den vorgegebenen Aufgaben gearbeitet. Wer nicht von sich aus mitmachen will, gehört nicht in den fakultativen Unterricht.
- b. Übungsstücke im Instrumentalunterricht werden regelmässig und zuverlässig zu Hause geübt, sonst macht dieser Unterricht kaum Sinn. Zudem bremsen SchülerInnen, welche nicht bereit sind zu üben, die ganze Gruppe.
- c. Die erteilten Hausaufgaben werden zuverlässig und sorgfältig erledigt. (es kann nicht akzeptiert werden, dass Aufgaben nur gemacht werden, dass sie gemacht sind; die SchülerInnen haben sich schliesslich freiwillig für diesen Unterricht entschieden).
- d. Im Englisch können SchülerInnen, welche während zwei aufeinanderfolgenden Semestern die Grundanforderungen nicht erfüllen, ausgeschlossen werden.
- e. Alle Ausschlüsse werden auf Antrag der zuständigen Lehrkräfte von der Schulleitung beschlossen.

Schulleitung Walterswil

Informationen Turnunterricht

1. Grundsätzlich findet der Turnunterricht nach Stundenplan statt.
2. Im 1. Quartal (Sommer-Herbst) wird in der 7.-9 Klasse (ev. auch 4.-6.) jedes Jahr in den umliegenden Wäldern OL geübt.
3. Zwischen Herbst- und Weihnachtsferien besuchen wir bis 6x das Hallenbad in Sumiswald, wo das Schwimmen erlernt und geübt wird. Der Transport wird mit Car und Privatautos organisiert.
Während des Schwimmunterrichts unterstützt uns eine professionelle Schwimmlehrkraft.
4. Zwischen Weihnachts- und Sportferien besuchen wir ca. 3x die Kunsteisbahn, wo wir versuchen, die Kinder im Eislaufen weiter zu bringen. Es wird ein spezieller Fahrdienst organisiert.
Die Kinder müssen für die Miete der Schlittschuhe (ca. Fr. 5.-) selber aufkommen.
5. Je nach Jahresprogramm besuchen wir mit der 7.-9. (ev. 4.-6.) Klasse 1-2x die Kletterhalle Scalata in Schwarzenbach. Es wird ein separater Fahrdienst organisiert.
6. 1x pro Schuljahr findet ein Sporttag mit den umliegenden Schulen statt.

Skilager / Projektwochen / Schulreisen

1. Skilager:

- a. Das Skilager findet während einer Schulwoche statt und ist für die 4.-9. Klasse obligatorisch.
- b. Das Skilager findet auf der Bettmeralp im Skigebiet Aletsch statt.

2. Projektwochen:

- a. Die Schule Walterswil führt jedes Jahr eine Projektwoche durch. Diese Wochen verlaufen in einem 3-Jahres-Turnus.
 - i. 1. Jahr: Projektwoche rund um Schulhaus; nur Schule Walterswil.
 - ii. 2. Jahr: Projektwoche im Gebiet Gassen-Walterswil in Zusammenarbeit mit der Schule Gassen.
 - iii. 3. Jahr: Auswärtige Projektwoche 1.-9. Klasse; nur Schule Walterswil.

3. Schulreisen:

- a. 1.-3. Klasse: jedes Jahr 1 Tag
- b. 4.-6. Klasse: jedes Jahr 1 Tag
- c. 7.-9. Klasse: unterschiedlich 1 - 3 Tage

Informations- und Merkblatt Absenzen und Dispensationen

(gemäss den Weisungen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern über Absenzen und Dispensationen an der Volksschule)

Grundsatz

Die SchülerInnen haben den Unterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplanes zu besuchen.

Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken.

1. Fünf freie Halbtage pro Schuljahr

Eltern haben das Recht und die Verantwortung, gewisse Tätigkeiten und Anlässe ihrer Kinder in einem beschränkten zeitlichen Ausmass stärker zu gewichten als den Schulbesuch. Pro Schuljahr können maximal fünf freie Halbtage (einzeln oder zusammenhängend) ohne Gesuchstellung und ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden. Sie können unabhängig von anderen Abwesenheiten oder Dispensationen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, wie sie in diesem Merkblatt beschrieben sind, bezogen werden.

Was ist für den Bezug eines freien Halbtages zu tun?

Die Klassenlehrkraft muss spätestens am Vortag des geplanten Bezugs eines oder mehrerer freier Halbtage durch die Eltern informiert werden.

Was geschieht, wenn freie Halbtage unangemeldet bezogen werden?

In diesem Fall gelten die Lektionen als unentschuldigte Absenz. → siehe 5. Strafbare Schulversäumnisse.

Eintrag in den Beurteilungsbericht

Beim ordentlichen Bezug der freien Halbtage erfolgt kein Abwesenheitseintrag im Beurteilungsbericht.

2. Entschuldigte Absenzen

Unvorhergesehene Abwesenheiten oder Kurzabsenzen gelten insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt:

- Krankheit oder Unfall des Kindes,
- Krankheit oder Todesfall in der Familie,
- ärztlich verordneter Krankheits- oder Erholungsaufenthalt eines Elternteils,
- sehr ungünstige Witterung, sofern die Verfassung des Kindes und grössere Entfernung den Schulbesuch allzu sehr erschweren,
- Abwesenheiten wegen amtlicher Aufgebote (z.B. schulärztlicher oder schulzahnärztlicher Dienst, Erziehungsberatung, Prüfungsaufgebote),
- Wohnungswechsel der Familie (bis zu zwei Tagen)
- private Arzt- oder Zahnarzttermine sowie ärztlich verordnete Therapietermine, soweit diese nicht ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden können.

Was ist im Fall einer Abwesenheit zu tun?

In allen Fällen ist die Schule so bald als möglich zu benachrichtigen. In der Regel wird die Abwesenheit der zuständigen Lehrkraft unter Angabe des Entschuldigungsgrundes durch die Eltern gemeldet.

Eintrag im Beurteilungbericht

Es erfolgt ein Eintrag der entsprechenden Abwesenheiten im Beurteilungsbericht.

3. Dispensationen für einzelne oder regelmässige Absenzen

Unabhängig von den fünf freien Halbtagen und den entschuldigten Absenzen liegt es in der Kompetenz der Schulleitung, beim Vorliegen besonderer Gründe Dispensationen zu gewähren.

Als Dispansationsgründe gelten unter anderem:

- wichtige Familienereignisse
- aktive Teilnahme an kulturellen und sportlichen Anlässen
- Sportanlässe für die Jugend auf schweizerischem Boden (z.B. Jugendskilager,...)
- Ferien der gesetzlichen Vertreter, welche aus zwingenden beruflichen Gründen nicht mindestens 4 Wochen mit den Schulferien zusammen fallen
- Ferien von Kindern aus der selben Familie, welche unterschiedliche Schulen besuchen und pro Schuljahr weniger als vier aufeinander folgende gemeinsame Ferienwochen haben
- Einlösung von Wettbewerbsgewinnen

(diese Aufzählung ist nicht abschliessend!)

Dispansationsgesuche

Dispansationsgesuche sind spätestens vier Wochen vor Abwesenheitsbeginn schriftlich bei der Schulleitung einzureichen. Sie sind zu begründen und allfällige Zeit- und Tätigkeitsprogramme sowie weitere Beweise beigelegt werden.

Eintrag im Beurteilungsbericht

Ist die Dispensation bewilligt, erfolgt ein Abwesenheitseintrag im Beurteilungsbericht.

4. Lücken im Unterrichtpensum

Entstehen bei SchülerInnen im Zusammenhang mit den fünf freien Halbtagen oder Dispensationen Lücken im Unterrichtpensum, besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht im Rahmen der Volksschule.

5. Strafbare Schulversäumnisse

In jeder Klasse führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer eine Kontrolle über die Absenzen. Abwesenheiten, welche nicht im Rahmen der beschriebenen Abschnitte 1, 2 und 3 gemeldet, entschuldigt oder bewilligt werden, gelten als unentschuldigte Absenzen. Stellt die Schulkommission unentschuldigte Absenzen fest, erstattet sie nach anhören der Betroffenen beim zuständigen Richteramt Strafanzeige.

6. Unklarheiten

In solchen Fälle gibt grundsätzlich die Klassenlehrkraft Auskunft. Bringen Sie Probleme bitte frühzeitig zur Sprache.

Sicherheit durch Sichtbarkeit

Vor den Herbstferien bis zu den Sommerferien werden leihweise und kostenlos Leuchtwesten an alle SchülerInnen abgegeben.

Wir erwarten, dass alle SchülerInnen auf dem Schulweg eine solche Weste tragen.

Die Sicherheit wird durch die deutliche Sichtbarkeit wesentlich erhöht.

Natürlich ist es auch möglich eine privat angeschaffte Weste zu tragen.

Besten Dank für Ihr Verständnis und freundliche Grüsse
Lehrerschaft Schule Walterswil

Schulärztlicher Dienst

Im Kindergarten, der 4. und der 8. Klasse findet nach Vorankündigung die obligatorische Untersuchung durch den Schularzt statt.

Gesundheits-
und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern

Direction de la santé
publique et de la
prévoyance sociale
du canton de Berne

Kantonsarztamt

Office du médecin cantonal

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon+41 31 633 79 31
Telefax+41 31 633 79 29
www.gef.be.ch
info.kaza@gef.be.ch

Anne-Marie Maurer
Telefon+41 31 633 79 32
Telefax+41 31 633 79 29
anne-marie.maurer@gef.be.ch

An

- die Eltern der Kinder, die eine Kita besuchen
- die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Volksschulen,
- die Schülerinnen und Schüler sowie Lernenden der Mittelschulen und Berufsfachschulen
- die Mitarbeitenden der Kita, Volksschulen, Mittelschulen und Berufsfachschulen im Kanton Bern

Bern, April 2014

Merkblatt über Masern für Kitas, Volksschulen, Mittelschulen und Berufsfachschulen



Masern-Elimination 2015:

- **Gegen Masern impfen und nichts verpassen;**
- **Wer Masern hat, muss während 4 Tagen nach Beginn des Hautausschlages zu Hause bleiben;**
- **Nicht geimpfte Kontaktpersonen eines Masernfalls (mit Jahrgang 1964 oder jünger), die keine Masern durchgemacht haben, müssen bis zu 21 Tagen zu Hause bleiben.**

Was sind Masern?

Die Masern sind eine hoch ansteckende Infektionskrankheit. Masernviren werden durch Tröpfchen, die beim Husten oder Niesen entstehen, von Person zu Person übertragen. Die ersten Symptome treten eine Woche bis drei Wochen nach der Infektion auf: Fieber, Schnupfen, Husten, Entzündung der Augen. Später erscheinen die für Masern typischen roten Flecken. Diese breiten sich ausgehend vom Gesicht über den ganzen Körper aus und das Fieber steigt auf hohe Werte. Häufig kommt es zu Komplikationen wie Mittelohrentzündung (70-90 auf 1'000 Fälle), manchmal Lungenentzündung (10-60 auf 1'000 Fälle) oder Hirnentzündung (2-20 auf 10'000 Fälle). Auch Behinderungen können zurückbleiben und in seltenen Fällen führen Masern zum Tod. **Bei Erwachsenen verläuft die Krankheit oft schwerer und es entwickeln sich häufiger Komplikationen.**

Wann sind Masern ansteckend?

Die Masern sind bereits ansteckend, bevor bei der erkrankten Person die roten Flecken auftreten. Aus diesem Grund müssen nicht-immune Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende in der Institution, die mit einem Masernfall Kontakt hatten und noch nicht krank sind, so rasch als möglich, d.h. bevor sie selber ansteckend sind, von der Institution ausgeschlossen werden und zu Hause bleiben.

Was geschieht bei einem Masernfall in einer KiTa, in einer Volksschule, in einer Mittelschule oder in einer Berufsfachschule?

Um zu verhindern, dass sich die Masern ausbreiten können und um diejenigen zu schützen, die nicht geimpft sind oder sich nicht impfen lassen können (z.B. Säuglinge vor dem Alter von 9 Monaten, Personen mit einem geschwächten Immunsystem),

- werden die Erkrankten von der Institution während 4 Tagen nach Beginn des Hautausschlages ausgeschlossen und müssen zu Hause bleiben;
- werden die **Nicht Geimpften mit Jahrgang 1964 oder jünger¹**, die Kontakt zu einer erkrankten Person hatten, für maximal **21 Tage ausgeschlossen**, es sei denn, sie konnten innerhalb von drei Tagen (72 Stunden) nach dem letzten Kontakt zur erkrankten Person geimpft werden oder sie haben Masern bereits durchgemacht. Die Ausgeschlossenen müssen **zu Hause bleiben**.

Die rechtlichen Grundlagen für diese Massnahmen finden sich in Artikel 11 und 16 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; SR 818.101) sowie in Artikel 21 der Verordnung vom 22. Mai 1979 über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung (BSG 815.122).

Wie können Sie sich vor Masern schützen?

Die Impfung ist die einzige mögliche Präventionsmassnahme bzw. der einzige persönliche Schutz vor Masern. Seit über 30 Jahren wird gegen Masern geimpft. Für einen vollständigen Impfschutz benötigen Kinder, Jugendliche und Erwachsene ab Jahrgang 1964 und jünger zwei Impfungen gegen Masern. Falls Sie oder Ihr Kind nicht oder unvollständig (d.h. nur mit einer Impfung) geimpft sind/ist, wird eine Nachholimpfung bis zu insgesamt **zwei Dosen** empfohlen.

Was können Sie jetzt tun?

Kontrollieren Sie Ihren Impfstatus und denjenigen Ihres Kindes (z.B. mit dem Hilfsmittel Risiko-Check auf der Internet-Seite www.stopmasern.ch). Im Impfbüchlein sind die Impfstoffe gegen Masern unter folgenden Namen aufgeführt: Attenuvax, Moraten, Rimevax, Measles live vaccine, Eolarix, MoRuviraten, Triviraten, Biviraten, MMVax, Rimparix, MMR-II, MMRVaxPro, Pluserix, Priorix, Priorix Tetra. Wenn nötig lassen Sie sich bzw. Ihr Kind impfen oder nachimpfen. Für alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ab Jahrgang 1964 und jünger sind Nachholimpfungen gegen Masern bis Ende 2015 von der Franchise befreit. Wer sich gegen Masern, Mumps und Röteln impfen lässt, muss nur noch den Selbstbehalt bezahlen. Die restlichen Kosten übernimmt die Krankenversicherung.

Was können Sie tun, falls Sie oder Ihr Kind Masern-Symptome entwickeln?


Bei Verdacht auf Masern sollten Sie eine Ärztin/einen Arzt konsultieren. Die erkrankte Person sollte nicht in die Kita oder in die Schule gehen bzw. das erkrankte Kind sollte von der Kita fernbleiben. Sie sollten vor einem Arztbesuch die Ärztin/den Arzt telefonisch vorwarnen.

Falls Sie an Masern erkrankt sind oder falls Ihr Kind an Masern erkrankt ist, informieren Sie bitte sofort die Institutionsleitung, damit sie diese Information zwecks Einleitung der notwendigen Massnahmen an das Kantonsarztamt weiterleiten kann.

Weitere Informationen finden Sie auf folgenden Internet-Seiten: www.gef.be.ch (Rubrik: Gesundheit, Infektionskrankheiten und Impfungen, Masern), www.bag.admin.ch/masern und www.stopmasern.ch.

Freundliche Grüsse

KANTONSARZTAMT


Dr. med. Jan von Overbeck
Kantonsarzt

¹ Die 1963 und früher geborenen Personen sind als immun anzusehen.

Schulzahnärztlicher Dienst

- Falls die Eltern ihr Einverständnis gegeben haben, putzt jedes Kind die Zähne alle 2 Monate mit einer speziellen, fluorhaltigen Paste.
- 1x im Jahr besucht uns eine Schulzahnpflegehelferin, welche die SchülerInnen im Bereich Zahnpflege instruiert.

Merkblatt Schulzahnpflege Schule Walterswil 4942 Walterswil

Organisation

Die Schule verzichtet auf die Wahl eines Schulzahnarztes und lässt den Eltern freie Zahnarztwahl.

Der Taxpunktwert richtet sich nach den Empfehlungen des Verbandes Bernischer Gemeinden und der Zahnärztesgesellschaft:

Für die Kontrolluntersuchung (zur Zeit Fr. 2.80 / Taxpunkt) und für die Behandlung (zur Zeit Fr. 3.10 / Taxpunkt).

Die allfällige Anpassung der Taxpunktwerte erfolgt aufgrund dieser Empfehlungen.

Die Schulzahnpflegeleitung überwacht die Durchführung der jährlichen Kontrollen. Zu diesem Zweck sollten in jedem Schuljahr die **Kontrolluntersuchungen von August bis Dezember** durchgeführt werden. Die Zahnärzte werden gebeten, die Rechnungen der Kontrolluntersuchungen bis Ende Dezember des jeweiligen Jahres an die Schule Walterswil zu schicken.

Behandlungskostenbeiträge

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die jährliche Kontrolluntersuchung. Ebenfalls zu Lasten der Gemeinde geht der Zahnpflegeunterricht im Rahmen des ordentlichen Schulbetriebes.

Ist eine Behandlung erforderlich, erstellt der Zahnarzt zu Handen der Eltern einen Kostenvoranschlag.

Die Eltern beauftragen den Zahnarzt ihrer Wahl mit der Behandlung. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Zahnarzt direkt an die Eltern. Der Taxpunktwert, den der Zahnarzt verrechnen darf, beträgt zur Zeit max. Fr. 3.10.

Es besteht die Möglichkeit eines finanziellen Beitrages der Gemeinde an die Behandlungskosten. In den Genuss kommen nur Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen.

Das Gesuch ist bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung vor der Behandlung einzureichen, das heisst, sobald die Eltern im Besitze des Kostenvoranschlages sind. Dem schriftlichen Gesuch um einen Beitrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Kopie Kostenvoranschlag und / oder Behandlungskostenrechnung
- allenfalls Beurteilung des Zahnarztes / Vertrauensarztes für Massnahmen bei anormalem Gebiss
- Zahlungsbeleg (z.B. Postquittung, Bankauszug)
- Nachweis über Leistungen Dritter (priv. Zahnpflegeversicherung / IV)
- Nachweis über Familieneinkommen (Einkommen aus selbst. / unselfst. Erwerbstätigkeit der Eltern, Einkünfte aus Renten / Pensionen, Erwerbsausfallentschädigungen, Unterhaltsbeiträge etc.)

Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.

Nach Abschluss der Behandlung ist eine Kopie der Behandlungsrechnung bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Den Eltern wird der Abschluss einer privaten Zahnpflegeversicherung empfohlen.

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an:

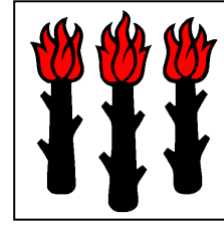
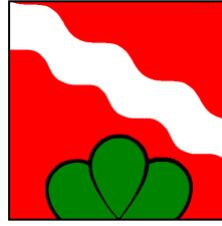
Anne Bernhard
Schule Walterswil
Dorf
4942 Walterswil
P: 034 435 09 30
G: 062 964 13 44

Merkblatt Schülerunfallversicherung

Da nach KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung) die Kostenbeteiligung an Franchisen und Selbstbehalten nicht mehr rückversichert werden kann, ist unsere Schülerunfallversicherung angepasst worden.

Ueberblick über die wichtigsten Leistungen unserer Schülerunfallversicherung:

1. Heilungskosten in Ergänzung zur Krankenkasse (ohne Franchisen und Selbstbehalte)
2. Invalidität Fr. 80'000.- (Progressionsvariante)
3. Todesfall Fr. 5'000.-



Bedarfsabklärung Tagesschulangebote Oeschenbach / Ursenbach / Walterswil

Werte Eltern

Der Kanton Bern verpflichtet die Gemeinden, jedes Jahr mit einer Umfrage abzuklären, ob der Bedarf von Tagesschulangeboten am Wohnort besteht. Falls mindestens 10 Schülerinnen/Schüler oder Kindergartenkinder ein jeweils gleiches Tagesschulangebot wünschen, ist die Gemeinde verpflichtet, dieses anzubieten.

Da die Gemeinden Oeschenbach, Ursenbach und Walterswil in Schulangelegenheiten gemeinsam nach Lösungen suchen, wird auch die Bedarfsabklärung Tagesschulangebote im Hinblick auf die folgenden Schuljahre gemeinsam durchgeführt.

Achtung: Zur Vereinfachung des jährlichen Abklärungsprozesses werden wir in Zukunft nur noch bei Neueintritten einen Fragebogen ausfüllen lassen. Wir erwarten, dass sich Familien, bei welchen sich die Situation gegenüber der diesjährigen Rückmeldung verändert, selber bei den Schulen informieren und allenfalls ihren Bedarf anmelden. Danke.

Was versteht man unter einem Tagesschulangebot?

Unter dem Begriff „Tagesschulangebot“ wird im Kanton Bern ein freiwilliges, teil- oder vollzeitliches, pädagogisches Betreuungsangebot für Kindergarten- und Schulkinder ausserhalb des obligatorischen Unterrichts verstanden (ohne Ferienzeit). Das Betreuungsangebot der Gemeinde richtet sich an der ermittelten Nachfrage der Eltern aus.

Tagesschulangebote können aus vier Modulen mit verschiedenen Inhalten bestehen:

- ▶ Frühbetreuung vor Unterrichtsbeginn
- ▶ Mittagsbetreuung mit Verpflegung
- ▶ Aufgabenbetreuung
- ▶ Nachmittagesbetreuung nach dem Unterricht oder an schulfreien Nachmittagen

Die Nutzung der Angebote ist freiwillig. Die Eltern wählen verbindlich für jeweils ein Semester die gewünschten Betreuungsmodule für ihre Kinder. **Sie entrichten einkommensabhängige Beiträge nach dem kantonalen Tarif.**

Wir laden Sie herzlich ein, sich die Zeit zu nehmen, den beiliegenden Fragebogen zu beantworten. Damit die Gemeinden planen können, ist es wichtig, eine realistische Bedarfsrückmeldung der Eltern zu erhalten. Wenn aufgrund dieser Bedarfsabklärung ein Tagesschulangebot in unseren Gemeinden zustande kommt, werden die Eltern in einem späteren Zeitpunkt ein definitives Anmeldeformular erhalten.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen an:

Ursenbach: Schule Ursenbach, Schulhaus, 4937 Ursenbach (062 965 10 23)

Walterswil/Oeschenbach: Schule Walterswil, Schulhaus, 4942 Walterswil (034 435 09 30) oder Schule Gassen, Gassen, 3463 Häusermoos (034 435 09 30)

oder geben Sie ihn Ihren Kindern mit in die Schule.

Bitte retournieren Sie den Fragebogen auch, wenn Sie kein Tagesschulangebot wünschen, damit die Gemeinden ein umfassendes Bild des Bedarfs in der Bevölkerung erhalten.

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Schulleitung Ihrer Gemeinde.

Fragebogen für die Bedarfsabklärung

Haben Sie Bedarf an Tagesschulangeboten?

- Ja, wir haben Bedarf an schulergänzenden Betreuungsangeboten für unser Kind / unsere Kinder, die ab folgenden Schuljahr den Kindergarten oder die Schule besuchen. Wir werden unsere Wünsche unten ankreuzen.
- Nein, wir haben grundsätzlich keinen Bedarf. (Bitte notieren Sie trotzdem unten Ihre Personalien und retournieren Sie den Fragebogen)

An welchen Tagesschulangeboten ab dem folgenden Schuljahr haben Sie Interesse?

- ▶ **Frühbetreuung ca. 7.15 - 8.15h**
- ▶ **Mittagsbetreuung mit Verpflegung ca. 12.00 - 13.30h**
- ▶ **Aufgabenbetreuung / Nachmittagsbetreuung ca. 13.30 - 15.30h**
- ▶ **Aufgabenbetreuung / Nachmittagsbetreuung ca. 15.30 - 17.30h**

Bitte notieren Sie die Anzahl der Kinder, für welche Sie das entsprechende Angebot wünschen in den folgenden Zeitplan.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
07.15-08.15					
12.00-13.30					
13.30-15.30					
15.30-17.30					

Namen/Vornamen der Eltern: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

Datum/ Unterschrift _____

Bitte beachten Sie, dass Sie auch ohne diese kantonalen Module, jederzeit bei der zuständigen Schulleitung Unterstützung anfordern können (Aufgabenhilfe, Mittagsplätze bei Familien in der Gemeinde, Nachhilfeunterricht,.....).
Die Schule wird allerdings in solchen Fällen nur eine Vermittlerrolle übernehmen.